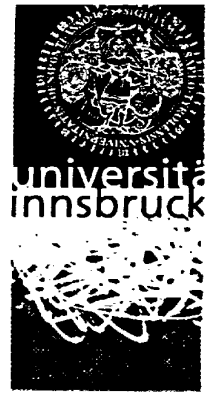


27/SN-348/ME

**Leopold-Franzens Universität Innsbruck**  
Der Rektor



An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Weg 3  
1017 Wien

E
z
Datum: - 1. April 1999
Verteilt .....

*H. Schefbeck*

Innsbruck, am 31. März 1999  
GZ 18209/31-99

**Betrifft:** Stellungnahme des Akademischen Senates der Universität Innsbruck zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Universitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz-UniAkkG)

Angeschlossen werden 25 Exemplare der Stellungnahme des Akademischen Senates der Universität Innsbruck zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Universitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz-UniAkkG) übermittelt (Anlage).

Für den Akademischen Senat

*C. Smekal*

O. Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal  
Rektor

**Anlage:** w.e.

**Stellungnahme des Akademischen Senates der Universität Innsbruck zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Universitäten  
(Universitäts-Akkreditierungsgesetz – UniAkkG)  
(gemäß Beschluß des Akademischen Senates vom 18. 3. 1999)**

Der Akademische Senat der Universität Innsbruck erstattet zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Universitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz – UniAkkG) folgende **Stellungnahme**:

**zu § 2 (Voraussetzungen für die Akkreditierung):**

**Abs. 1 Z 2:** Die Anbietung zumindest eines Vollstudiums sollte unabdingbare Voraussetzung der Akkreditierung sein. Die Verpflichtung zur Forschung und ihrer Evaluierung sollte vorgeschrieben werden. Bildungseinrichtungen, die ausschließlich Fernstudien anbieten, sollten nicht akkreditierungsfähig sein.

**Abs. 2:** Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 erster Satz und Z 3 sollten als nachgewiesen gelten, wenn die Bildungseinrichtung die Außenstelle einer Institution ist, die ... als universitäre Bildungseinrichtung anerkannt ist (nicht wie im Entwurf lediglich als postsekundäre Bildungseinrichtung).

Begründung: Diese Anforderungen sollen verhindern, daß Bildungseinrichtungen, die im Angebot und beim Qualitätsstandard nicht einmal Fachhochschulniveau erreichen, als Universitäten akkreditierungsfähig sind.

**Zu § 3 (Wirkungen der Akkreditierung):**

**Abs. 1:** Gemäß dem Entwurf wären die akkreditierte Universität und die dort tätigen Personen berechtigt, sonstige Bezeichnungen und Titel des Universitätswesens zu verwenden. Dieser Passus sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Dies könnte zur Verleihung von Titeln wie „Universitätsdozent“ oder „Universitätsprofessor“ führen, ohne die entsprechenden Habilitations- und Berufungsverfahren durchführen zu müssen. Außerdem könnte dem Titelhandel (z.B. „Verkauf“ von Ehrendoktoraten) Vorschub geleistet werden.

**Abs. 5:** Darüber hinaus sollte gesetzlich sichergestellt werden, daß analog zum Hochschülerschaftsgesetz eine studentische Vertretung auch am Ort der akkreditierten Universität einzurichten ist.

**zu § 4 (Akkreditierungsrat):**

**Abs. 4:** Im Akkreditierungsrat sollten mindestens je ein Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft, der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren sowie der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals vertreten sein.

- 2 -

die Wortfolge „oder durch eine gleichzuhaltende Qualifikation“ sollte gestrichen werden, da die Voraussetzung der Lehrbefugnis als Universitätsprofessor oder Universitätsdozent ohnehin bereits auf die Hälfte der Mitglieder beschränkt ist.

Die unscharfe Formulierung, daß Frauen „in angemessener Zahl“ zu berücksichtigen sind, sollte durch einen entsprechenden Hinweis auf die gesetzlichen Gleichbehandlungs- und Frauenförderungsbestimmungen ersetzt werden.

**zu § 7 (Förderungsverbot des Bundes):**

Der zweite Satz wäre ersatzlos zu streichen, da entgegen der Überschrift und dem ersten Satz damit eine Förderung des Bundes jedenfalls de facto erlaubt wird. Dies kann jedoch in Anbetracht der seit Jahren unverändert angespannten Situation der Bundesfinanzen im universitären Bereich, die bereits zu zwei Sparpaketen geführt hat, nicht akzeptiert werden.“

Weiters sollte sichergestellt werden, daß das Personal der akkreditierten Universitäten nicht durch hauptamtlich an den öffentlichen Universitäten tätige Universitätslehrer abgedeckt werden kann, was einer Quersubventionierung der akkreditierten Universitäten durch den Bund gleichkäme.